



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2020

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2018

Kiel, 07. Juli 2020



Bemerkungen 2020

des

Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2018

Kiel, 07. Juli 2020

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

Druck:

Firma
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastraße 48
24118 Kiel

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

21. Abwicklung des Landesprogramms Wirtschaft: Potenzial für Kostensenkungen nicht genutzt

Im Zeitraum 2014 bis 2020 hat das Land aktuellen Schätzungen zufolge knapp 30 Mio. € Verwaltungskosten für das Landesprogramm Wirtschaft zu tragen. Gegenüber der Förderperiode 2007 bis 2013 werden die Kosten damit um etwa 15 % steigen. Das ist der Fall, obwohl durch die Abschaffung von Regionalbeiräten und regionalen Geschäftsstellen deutliche Einsparpotenziale gegeben waren.

Hauptgrund für die Verteuerung sind zusätzliche Auf- und Ausgaben für die Dienstleister Investitionsbank Schleswig-Holstein und Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH. Im Gegenzug wegfallende Aufgaben in der Ministerialverwaltung wurden hingegen nicht mit Einsparvorgaben hinterlegt. Auf eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vor Festlegung der Programmstrukturen und Abschluss der Aufgabenübertragungsverträge hat das Wirtschaftsministerium verzichtet.

Zum Kostenanstieg beigetragen haben komplexe Entscheidungsstrukturen im Förderfahren und eine in Teilen unnötig verwaltungsintensive Umsetzung von EU-Vorgaben. Das Land sollte für die nächste Förderperiode auf schlankere Verfahren setzen und die für die EU-Struktur- und Investitionsfonds geltenden Vereinfachungsmöglichkeiten konsequent nutzen.

21.1 Programmabwicklung ist eine herausfordernde Aufgabe

Das Landesprogramm Wirtschaft (LPW) ist das zentrale Wirtschaftsförderprogramm in Schleswig-Holstein. Es hat eine Laufzeit von 2014 bis 2020 zuzüglich 3 Auslaufjahren. Aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und des Landes werden voraussichtlich Förderungen über etwa 650 Mio. € bewilligt werden. Davon werden gut 200 Mio. € vom Land finanziert werden.

Um diese Mittel entsprechend den Vorgaben des Landes, der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und insbesondere des EFRE ausreichen zu können, müssen erhebliche Ressourcen aufgewendet werden. Neben der eigentlichen Durchführung der

Zuwendungsverfahren fließen Mittel u. a. in den Programmaufstellungsprozess, Begleitstrukturen zur Einbindung gesellschaftlich relevanter Gruppen, Evaluierungen, Kommunikationsmaßnahmen sowie die Datenaufbereitung für Berichte gegenüber der EU-Kommission. Im Sinne eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes gilt es, die verschiedenen rechtlichen Förderanforderungen zu erfüllen und zugleich die Verwaltungsausgaben möglichst gering zu halten.

Zu entscheiden ist im Vorfeld insbesondere, wer das Zuwendungsverfahren abwickelt und welche Entscheidungsprozesse für die Projektbewilligung gelten. Darüber hinaus ist festzulegen, auf welche Weise die Vorgaben der förderrelevanten EU-Verordnungen (beispielsweise im Hinblick auf die Erhebung von Indikatoren, die Berücksichtigung von Querschnittszielen oder die Nutzung vereinfachter Abrechnungsmethoden) umgesetzt werden.

21.2 **Entscheidung über Programmstrukturen lag keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zugrunde**

Bereits beim Vorgängerprogramm Zukunftsprogramm Wirtschaft (ZPW, Laufzeit 2007 bis 2013) hatte sich der LRH mit ausgewählten Aspekten der Programmabwicklung beschäftigt.¹ Dabei hatte er u. a. angemahnt, vor der Übertragung von Förderaufgaben auf Dritte wie die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schleswig-Holstein GmbH (WT.SH) Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen gemäß § 7 Landeshaushaltsordnung vorzunehmen. Die Zuwendungsverfahren sollten zudem so weit wie möglich in eine Hand gegeben und Doppelzuständigkeiten abgebaut werden. Das heißt, die bewilligende Stelle sollte auch die weitere Abwicklung der Zuwendung vornehmen und das Programm sollte möglichst nur durch einen Dienstleister abgewickelt werden. Hieraufhin hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (Wirtschaftsministerium) 2010 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit den Empfehlungen auseinandersetzen sollte.

Die Arbeitsgruppe formulierte in ihrem Abschlussbericht 2011 lediglich unverbindliche Prüfaufträge.² Insbesondere die Frage, welche Dienstleister die Programme abwickeln sollten, blieb bis April 2013 offen. Zu diesem Zeitpunkt war es kaum noch möglich, vom Status quo der gemeinsamen Beauftragung von WT.SH und IB.SH abzuweichen. So hat das Wirtschaftsministerium dann letztlich auch entschieden. Es hat zuvor weder Angebote der Dienstleister für eine Voll- bzw. Teilabwicklung eingeholt noch den alternativen Weg einer Ausschreibung verfolgt. Wie schon beim

¹ Vgl. Bemerkungen 2010 des LRH, Nr. 20 und Bemerkungen 2012 des LRH, Nr. 27.

² Umdruck 17/2934.

ZPW wurde auch beim LPW keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung angestellt, die die voraussichtlichen Kosten und Nutzen alternativer Abwicklungsszenarien gegenübergestellt hätte. Der LRH hat dieses Vorgehen gegenüber dem Wirtschaftsministerium kritisiert.

Das **Wirtschaftsministerium** hat die Kritik des LRH aufgegriffen und mitgeteilt, für die Förderperiode 2021 bis 2027 bereits eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu den Abwicklungsstrukturen durchgeführt zu haben. Diese werde zur Grundlage der neuen Beauftragung gemacht, sobald sich die finanziellen Rahmenbedingungen der neuen Förderperiode konkretisiert hätten.

21.3 **Zuwendungsverfahren stellenweise unnötig aufwendig**

Besonders in den ersten Jahren der Förderperiode des LPW hat das Wirtschaftsministerium ein unnötig bürokratisches Zuwendungsverfahren angewandt. Zu nennen sind:

- Zwar wurde grundsätzlich der Empfehlung des LRH gefolgt, die Verfahren stärker bei den Dienstleistern IB.SH und WT.SH zu bündeln. So sollten diese anders als im ZPW nicht erst nach Erstellung des Bewilligungsbescheids mit der Abwicklung beauftragt werden, sondern bereits die Antragsbearbeitung und Bewilligungsaufgaben übernehmen. Aus Sorge um seinen Einfluss auf die Bewilligungen behielt sich das Wirtschaftsministerium für einen erheblichen Teil der Förderungen aber die Letztentscheidung über die Bewilligung vor. In manchen Fällen bedurfte es sogar einer Einbeziehung des Kabinetts. Hinzu kommt, dass sich die Entscheidungsvorbehalte nach Mittelherkunft, Projektart und Bewilligungshöhe unterschieden. Dies führte zu einem unübersichtlichen Strauß unterschiedlicher Förderverfahren.

Nicht nur der LRH, sondern auch der für die Evaluierung der Förderverfahren eingesetzte externe Gutachter hielt das für nicht zweckmäßig. Er hielt fest, dass dies der gängigen Praxis in anderen Bundesländern widerspreche und empfahl, den Förderinstituten mehr Entscheidungskompetenz zuzubilligen.¹

Das Wirtschaftsministerium hat hierauf reagiert und Anfang 2018 die Entscheidungsvorbehalte für Förderungen unter 500 Tausend € reduziert. Der LRH empfiehlt, auch die Verfahren für Zuwendungen über 500 Tausend € im Sinne der Empfehlungen des Gutachters zu vereinfachen.

¹ GEFRA - Gesellschaft für Finanz- und Regionalanalysen, IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH, Evaluierung der Implementierung des OP und der Governance-Strukturen, Mai 2017, abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/Downloads/evaluierung_impl_govern_OPEFRE.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Stand: 31.01.2020).

Das **Wirtschaftsministerium** hat betont, dass die vollständige Aufgabenverlagerung auf die Dienstleister nicht für alle Maßnahmen sinnvoll sei. Herausgehobene Projekte müssten durch die Fachreferate begleitet und gesteuert werden.

Der **LRH** kann nachvollziehen, dass bei besonders bedeutenden Projekten auch künftig die Fachreferate der Ministerien eingebunden werden sollen. Er sieht dessen ungeachtet weiteren Spielraum für schlankere und damit weniger zeit- und kostenintensive Verfahren.

- Vorgaben der EU-Kommission zur Berücksichtigung von Querschnittszielen (Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit) wurden unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten unbefriedigend umgesetzt. Um die voraussichtlichen Auswirkungen jedes Förderprojekts auf die Querschnittsziele zu ermitteln, wurde ein verwaltungsaufwendiges 9-seitiges Abfrageverfahren eingeführt. Dieses band Ressourcen bei Zuwendungsempfängern und Dienstleistern, ohne dass auch nur ein Projekt aufgrund der vorgenommenen Bewertungen nicht gefördert wurde. Bei den Dienstleistern wurden für das Verfahren 2 Vollzeitstellen neu geschaffen.

Auch an der Verhältnismäßigkeit dieser Vorgehensweise äußerte der Gutachter Kritik. Daraufhin wurde der Aufwand für die Zuwendungsempfänger durch Straffung des Fragenkatalogs zwar verringert. Die beiden Vollzeitstellen wurden hingegen nicht gestrichen, auch wenn eine Stelle bei der IB.SH während einer ab Mai 2018 angetretenen Elternzeit keine Kosten verursachen wird.

Das **Wirtschaftsministerium** hat darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Erhebung der Querschnittsziele vom Begleitausschuss des EFRE-Programms eingefordert und beschlossen worden sei. Die Haltung des Begleitausschusses müsse vom Wirtschaftsministerium berücksichtigt werden. Es betrachte die Bewertung des LRH aber als zusätzliche Unterstützung, die Querschnittsverfahren ab 2021 in Abstimmung mit dem Begleitausschuss besser auszutarieren.

Kritisch gesehen werden vom LRH darüber hinaus folgende Ausgaben:

- Der DGB Nord erhielt als einzige in die Programmbegleitung eingebundene Interessenorganisation (hierzu gehören Wirtschafts- und Sozialpartner, Vertreter der Querschnittsziele, Vertreter der Regionen) eine Förderung. Diese floss für die „Unterstützung und Begleitung des OP EFRE 2014-2020“ und belief sich auf 106 Tausend € für 2015 bis 2017. Die Fachebene des Wirtschaftsministeriums sah die Förderung als nicht notwendig an. Sie vermerkte, dass Aufgaben gefördert werden

sollten, die andere Interessenvertreter als Regelaufgabe des Begleitausschusses ohne Förderung umsetzen. Bewilligt wurde die Förderung dennoch. Ein 2017 vom DGB Nord gestellter Antrag auf Folgeförderung wurde vom Wirtschaftsministerium dann abgelehnt.

Der LRH unterstützt die Einstellung der Förderung. Es liegt im ureigenen Interesse der entsprechenden Verbände und Organisationen, Mitsprachemöglichkeiten in Begleitgremien im Sinne ihrer Mitglieder auszuüben und wahrzunehmen. Sie für diese Tätigkeit finanziell zu entschädigen stellt aus Sicht des LRH eine Fehlentwicklung dar. Für die neue Förderperiode sollten keine entsprechenden Förderungen - für welche Interessengruppe auch immer - in Betracht gezogen werden.

- Die EU-Kommission hat vorgeschrieben, dass den Zuwendungsempfängern innerhalb der EFRE-Förderung ein vollständig elektronisches Förderverfahren angeboten werden muss. Um die Anforderungen der EU an das Verfahren formal zu erfüllen, hat das Wirtschaftsministerium knapp 1 Mio. € ausgegeben. In der Praxis ist das Verfahren aber mit so hohen Hürden u. a. bezüglich der Authentifizierung ausgestaltet, dass es praktisch ungenutzt bleibt. Die Kosten für das System sind somit entstanden, ohne dass die damit angestrebten Vereinfachungs- und Einsparpotenziale für Zuwendungsempfänger und Förderabwickler zum Tragen kommen.

Das **Wirtschaftsministerium** hat darauf hingewiesen, dass aus Risikoerwägungen hohe Anforderungen an die Verfahren zu stellen seien. Aktuell würden Weiterentwicklungsmöglichkeiten und sinnvolle Verfahrensänderungen betrachtet.

- Das Wirtschaftsministerium hat mehrere Gutachten in Auftrag gegeben, deren Erforderlichkeit stark in Zweifel gezogen werden muss. Hierzu gehört ein Gutachten zum Thema „Gute Arbeit“, dessen Inhalte letztlich keinerlei Auswirkungen auf die Förderkonzeption hatten und auch keine Schlussfolgerungen zu den Wirkungen der Förderung zuließen. Ein weiteres Beispiel ist die Beauftragung von 3 unterschiedlichen Gutachten zur Frage, ob eine Direktvergabe der Programmabwicklung an die WT.SH zulässig sei. Dies geschah, obwohl das hauseigene Vergabereferat sowie ein zuvor von der WT.SH beauftragter Vergabespezialist die Zulässigkeit bereits eindeutig bejaht hatten. Der LRH wertet dies als unwirtschaftlich und vor dem Hintergrund der vorhandenen Expertise im Wirtschaftsministerium als nicht nachvollziehbar.

21.4 **Kosten steigen trotz Abschaffung regionaler Geschäftsstellen**

Ein Vergleich der mit der Programmabwicklung einhergehenden Kosten zwischen dem ZPW und dem LPW ist nur eingeschränkt möglich. Gründe hierfür sind im Wesentlichen:

- Die in den Fachreferaten der Ministerien im Zusammenhang mit dem Zuwendungsverfahren anfallenden Kosten werden vom Wirtschaftsministerium nicht erfasst. Es gibt hierzu auch keine Schätzwerte. Von daher bleibt dieser Kostenblock unberücksichtigt.
- Die Programmperioden überlappen sich aufgrund der Auslaufjahre. Das bedeutet, dass in den Überlappungsjahren bei den Dienstleistern sowohl Aufgaben und Kosten für die Abwicklung des Vorgängerprogramms als auch solche für die Abwicklung des neu gestarteten Programms anfallen. Eine programmscharfe Aufteilung dieser Kosten ist nicht möglich. Aus Vereinfachungsgründen werden daher im Folgenden sämtliche mit den Dienstleistern IB.SH und WT.SH abgerechneten Kosten von 2007 bis 2013 dem ZPW und die zu erwartenden Kosten für 2014 bis 2020 dem LPW zugerechnet. Die Jahre 2021 ff. werden nicht mehr betrachtet, da zu erwarten ist, dass diese Jahre bereits über den neuen Vertrag des Folgeprogramms abgerechnet werden.

Berücksichtigt man dies, ist nach aktuellen Schätzungen für das LPW im Zeitraum 2014 bis 2020 mit Kosten von 30 Mio. € für Programmabwicklung und -begleitung zu rechnen. Dies entspricht einem Anstieg von etwa 15 % gegenüber dem ZPW bei vergleichbarem Programmvolumen.

Aus Sicht des LRH hätte das Potenzial für einen geringeren Kostenanstieg bzw. für eine Kostenreduktion bestanden. Denn gegenüber dem ZPW hat man im LPW auf die Einrichtung von Regionalbeiräten bei der Projektauswahl verzichtet. Dies führte auch zur Abschaffung regionaler Geschäftsstellen, die vom Land zwischen 2007 und 2013 noch mit etwa 4,5 Mio. € gefördert worden waren. Mit der Abschaffung entfiel der Großteil der Aufgaben und der damit einhergehenden Kosten der Geschäftsstellen ersatzlos, z. B. die Organisation der Regionalbeiratssitzungen, das Vorhalten von Büroräumen und Beratungskapazitäten vor Ort, wegfallende Doppelzuständigkeiten bei der Antragsberatung und -bearbeitung.

Letztlich haben aber insbesondere Kostenzuwächse bei den Dienstleistern IB.SH und WT.SH die Einsparungen bei den Geschäftsstellen überkompensiert. Ihre Kosten werden voraussichtlich gut 40 % ansteigen, die der IB.SH um 34 % und die der WT.SH um 56 %. Neben den üblichen Tarif- und Preissteigerungen ist dies insbesondere dadurch bedingt, dass es

zu Aufgabenverlagerungen von den Förderreferaten der Ministerien hin zu den Dienstleistern gekommen ist. Letztere sind nunmehr auch für die Antragsbearbeitung und die Bewilligung sämtlicher Projekte zuständig, was folgerichtig zu höheren Vergütungen führt. Im Umkehrschluss hätte es in der von Aufgaben entlasteten Ministerialverwaltung Einsparpotenziale geben müssen. Das Wirtschaftsministerium hat diese Einsparmöglichkeiten aber weder ermittelt noch Einsparvorgaben für die betroffenen Referate gemacht. Folglich konnten auch keine der Aufgabenreduktion zuzurechnenden Einsparungen nachgewiesen bzw. realisiert werden. Dies wird vom LRH kritisiert, da auf diese Weise inhaltlich durchaus sinnvolle Aufgabenverlagerungen zwingend zu steigenden Kosten führen. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung hätte auch dies offengelegt.

Die unter Tz. 21.3 beschriebenen komplexen Entscheidungsstrukturen und Zusatzaufgaben für die Dienstleister beispielsweise im Bereich der Querschnittsziele wirkten zusätzlich kostentreibend und standen somit ebenfalls einem wirtschaftlicheren Gesamtergebnis entgegen.

Das **Wirtschaftsministerium** hat entgegnet, dass auch nach der Verlagerung der Antragsbearbeitung auf die Dienstleister die Mehrzahl der Projekte noch von den Fachreferaten begleitet würden. Vor dem Hintergrund der Vielzahl an zu beachtenden Vorgaben sei ein stetig wachsender Aufwand festzustellen. Da in keinem Referat Mitarbeiter ausschließlich mit der Bearbeitung von ZPW-Anträgen befasst gewesen seien, habe die Verlagerung der Antragsbearbeitung auf die Dienstleister auch nicht zu messbaren Stelleneinsparungen in den Referaten führen können.

Der **LRH** hält diese Argumentation für nicht stichhaltig. Aufgabenverlagerungen auf die Dienstleister ergeben unter Wirtschaftlichkeitsaspekten nur dann Sinn, wenn ihnen Entlastungen in der Ministerialverwaltung gegenüberstehen. Auch wenn es sich jeweils nur um Stellenanteile in den einzelnen Förderreferaten handelt, sind diese in ihrer Gesamtheit zu ermitteln und ihr Einsparpotenzial abzuschätzen. Sofern die Fachreferate tatsächlich so stark in die Projektbegleitung eingebunden bleiben, dass sie nicht nennenswert von Aufgaben entlastet werden, wäre dies ein Anhaltspunkt für weiterbestehende ineffiziente Doppelstrukturen.

21.5 **Mut zu schlankeren Abwicklungsverfahren in der neuen Förderperiode**

Die nächste EU-Förderperiode 2021 bis 2027 steht vor der Tür. Auch diese wird voraussichtlich Neuerungen mit sich bringen, die das Wirtschaftsministerium vor Herausforderungen stellen und das Potenzial für Steigerungen der Verwaltungskosten in sich tragen werden. Umso wichtiger ist

es, die bestehenden Probleme anzugehen und nicht ausgeschöpfte Verschlankungsmöglichkeiten zu nutzen. Der LRH empfiehlt insbesondere:

- Als Basis für die Festlegung der Abwicklungsstruktur sind fundierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen heranzuziehen. Notwendig ist eine ganzheitliche Betrachtung der finanziellen und qualitativen Auswirkungen von Aufgabenverlagerungen zwischen den beteiligten Akteuren. Kommt es zur Abgabe bzw. Verringerung von Aufgaben innerhalb der öffentlichen Verwaltung, so ist dies auch mit konkreten Einsparbeträgen bzw. -vorgaben zu hinterlegen.
- Komplexe Förderverfahren mit umfangreichen Entscheidungsvorbehalten zugunsten Ministerialverwaltung und Landesregierung verlängern den Bewilligungsprozess und erhöhen den Abwicklungsaufwand. Für die kommende Förderperiode sollte über die zuletzt eingeführten Verfahrenserleichterungen hinaus noch mehr Mut aufgebracht werden. Der LRH empfiehlt eine möglichst hohe Eigenverantwortung der Dienstleister und einheitliche Verfahren.
- Auf eine Überfrachtung der Umsetzungs- und Begleitstrukturen mit programmfremden und nicht ohnehin seitens der EU vorgegebenen Elementen sollte verzichtet werden.
- Die EU-spezifischen Vorgaben sollten mit Augenmaß umgesetzt und nicht übererfüllt werden. Das Beispiel der Querschnittsziele sollte dafür sensibilisieren, dass bei der Umsetzung der Verordnungstexte auch die Verhältnismäßigkeit des Aufwands für die Zuwendungsempfänger und die Verwaltungskosten aufseiten der Abwickler in den Blick genommen werden müssen. Diesbezügliche Spielräume bestehen und sollten im Sinne einer wirtschaftlichen Programmabwicklung genutzt werden.
- Von der EU zugelassene vereinfachte Kostenoptionen (beispielsweise Anwendung von Pauschalen, etc.) können das Zuwendungsverfahren für alle Beteiligten vereinfachen. Entsprechende Instrumente sollten eingesetzt werden, sofern sich daraus Einsparpotenziale ergeben und die Regelungen im Einklang mit der Landeshaushaltsordnung stehen.
- Zielsetzungen der EU im Hinblick auf das papierlose Zuwendungsverfahren sollten nutzbringend für alle Beteiligten umgesetzt werden. Im Fokus sollte stehen, die Verfahren im Sinne der Verwaltungsvereinfachung so zu implementieren, dass deren Potenzial für Kosteneinsparungen durch geringeren bürokratischen Aufwand gehoben wird.

Das **Wirtschaftsministerium** betont, es versuche fortlaufend einen sinnvollen Mix zwischen Risikoabwägungen zum Schutz des Landeshaushaltes vor Anlastungen durch die EU und verhältnismäßigem Aufwand für die Antragstellenden zu finden. Es erachte weitere Verfahrensvereinfachungen und das Heben von Kostensenkungspotenzialen als wichtige Bausteine für die Aufstellung der neuen Förderperiode 2021 bis 2027. Ein deutlicher Fokus werde dabei auf die Einführung von Pauschalen gerichtet, da diese das Fehlerrisiko senkten und einen sinkenden Verwaltungs- sowie Abwicklungsaufwand mit sich brächten. Auch Verfahrenserleichterungen bei den Querschnittszielen seien ein möglicher Anknüpfungspunkt für die Reduzierung von Abwicklungskosten. Hinsichtlich der Einführung eines elektronischen Zuwendungsverfahrens ist sich das Wirtschaftsministerium nicht sicher, ob dies zu Kosteneinsparungen führen werde, da Digitalisierung per se weder Vereinfachung noch Aufwandverringerung bedeute.

Der **LRH** wird die Maßnahmen zur Vorbereitung der neuen Förderperiode weiter konstruktiv-kritisch begleiten und unterstützt die vom Wirtschaftsministerium verfolgten Ziele der Verfahrenserleichterung und Senkung von Abwicklungskosten.